

öffentlich

| | | |
|--|---------------------------------|---------------|
| Fachbereich | Dezernent(in) / Geschäftsführer | Datum |
| 61 | StR Ullrich Sierau | 09.09.2003 |
| verantwortlich | Telefon | Dringlichkeit |
| Ludger Wilde | 2 26 14 | |
| Beratungsfolge | Beratungstermine | Zuständigkeit |
| Bezirksvertretung Scharnhorst | 30.09.2003 | Empfehlung |
| Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen | 08.10.2003 | Beschluss |
| Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde | 19.11.2003 | Kenntnisnahme |

Tagesordnungspunkt

Bauleitplanung; 147. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Scha 134 - Gleiwitzstraße / SB-Markt -;
 hier: I. Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes (147. Änderung),
 II. Einleitungsbeschluss VEP Scha 134,
 III. Beschluss zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung,
 IV. Beschluss zum Abschluss des Durchführungsvertrages - Teil A -

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Scharnhorst nimmt im Rahmen ihres Anhörungsrechtes die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt,

- I. den Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund vom 27.06.1985 für den unter Punkt 1 dieser Beschlussvorlage genannten Änderungsbereich zu ändern (147. Änderung - Gleiwitzstraße / SB-Markt -)

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 und 4 sowie § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. III FNA 213-1)

- II. das Satzungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Scha 134 - Gleiwitzstraße / SB-Markt - für den unter Punkt 1 dieser Beschlussvorlage genannten Geltungsbereich einzuleiten

Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023)

- III. die Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung (147. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Scha 134 - Gleiwitzstraße / SB-Markt - zu beteiligen

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 1 BauGB

- IV. dem zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Dortmund abzuschließenden Durchführungsvertrag - Teil A - (Anlage 4 dieser Beschlussvorlage) zuzustimmen.

Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

1. Kurzfassung der Vorlage

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 134 – Gleiwitzstraße / SB-Markt - wird für eine Teilfläche des als öffentliche Grünfläche genutzten Bereiches westlich der Gleiwitzstraße durchgeführt.

Auf dieser Fläche ist die Errichtung eines SB-Marktes mit Getränkecenter und kleinteiligen Läden sowie einer Gastronomieeinrichtung zur Versorgung der im Nahbereich gelegenen Wohngebiete mit Gütern des täglichen Bedarfs vorgesehen. Die Verkaufsfläche des SB-Marktes umfasst eine Größenordnung von ca. 900 qm, die des Getränkecenter eine Größe von ca. 180 qm, Läden und Gastronomieeinrichtung haben eine Größenordnung von ca. 275 qm.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt von der Gleiwitzstraße mit Ausbildung einer entsprechenden Grundstückszufahrt. Die erforderlichen Stellplätze werden überwiegend auf dem Grundstück untergebracht. Außerhalb des Planbereiches werden weitere 17 Stellplätze angeordnet.

Das Plangebiet ist im Altlastenkataster nicht als Verdachtsfläche gekennzeichnet.

Der erforderliche Ausgleichsumfang zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft kann im Plangebiet nur in geringem Umfang bewerkstelligt werden. Der überwiegende ökologische Ausgleich muss daher außerhalb des Plangebietes vorgenommen werden. Hierfür wird im weiteren Verfahren der Vorhabenträger eine entsprechende Fläche suchen.

2. Form der Bürgerbeteiligung

Im vorliegenden Fall beabsichtigt die Verwaltung, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung (147. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Scha 134 – Gleiwitzstraße / SB-Markt -) in Form eines 14-tägigen Aushanges der Planunterlagen im Dienstgebäude des Stadtplanungsamtes sowie in der Bezirksverwaltungsstelle Dortmund-Scharnhorst durchführen zu lassen.

3. **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen ergibt sich aus § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW, S. 666, SGV NRW 2023) in Verbindung mit dem Delegationsbeschluss des Rates vom 19.09.1996.

Die Anhörung der Bezirksvertretung erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 26.05.2003 in der Fassung vom 30.05.2003.

4. **Finanzen**

Der Vorhabenträger übernimmt die Gesamtkosten.

5. **Personal**

keine personellen Auswirkungen.

weiterer Sachverhalt – siehe Folgeseiten

Ullrich Sierau
Stadtrat

Fortsetzung der Vorlage:

Fachbereich:

61

Datum:

09.09.2003

Seite

4

Gliederung der Vorlage:

1. Räumlicher Geltungsbereich der 147. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Scha 134 – Gleiwitzstraße / SB-Markt –
2. Gegenwärtige Situation im Planbereich / Eigentum an den Flächen
3. Bestehendes Planungsrecht
4. Anlass, Ziele und Zwecke der Bauleitplanung
5. Vorhaben- und Erschließungsplan: Vorhabenträger, Anforderungen und Planinhalt
6. Altlasten
7. Methanausgasungen
8. Immissionen
9. Entwässerung
10. Feststellung der UVP-Pflicht und Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft
11. Durchführungsvertrag
12. Rechtliche Grundlagen des Verfahrens für Vorhaben- und Erschließungsplan
13. Weiteres Vorgehen

Anlagen:

Anlage 1 – Übersichtsplan 147. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage 2 – Übersichtsplan VEP Scha 134 – Gleiwitzstraße / SB-Markt –

Anlage 3 – Räumliches Konzept

Anlage 4 – Durchführungsvertrag Teil – A –

Sachverhalt

1. Räumlicher Geltungsbereich der 147. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Scha 134 – Gleiwitzstraße / SB-Markt -

Der räumliche Geltungsbereich der 147. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Scha 134 – Gleiwitzstraße / SB-Markt - liegt im Stadtbezirk Dortmund-Scharnhorst, Ortsteil Scharnhorst, am östlichen Rand der Einfamilienhaussiedlung an der Sülbeckstraße. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Stadtbahntrasse, im Westen durch die Grundstücke Sülbeckstraße 23 und 31, im Osten durch die Gleiwitzstraße und im Süden durch einen Parkweg begrenzt. Die genauen Abgrenzungen des Planbereiches sind dem Übersichts- und Bestandsplan vom 03.06.2003 zu entnehmen.

2. Gegenwärtige Situation im Planbereich / Eigentum an den Flächen

Das Plangebiet ist zur Zeit Bestandteil eines parkähnlichen Grünzuges, der auch im Süden und im Norden des Plangebietes weiter Fortführung findet. Die westlich angrenzende Umgebung wird durch zweigeschossige Reihenhäuser mit Satteldächern in Zeilenbauweise geprägt. Auf der im Osten des Plangebietes gegenüberliegenden Seite der Gleiwitzstraße existieren einige zwei- bis viergeschossige Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäude, die hier der Nahversorgung der angrenzenden Wohngebiete dienen. Die auf dieser Straßenseite vorherrschenden Dachformen sind uneinheitlich und zeigen Flachdächer ebenso wie Satteldächer.

Grundstückseigentümer ist derzeit noch die Stadt Dortmund. In einer gesonderten Beschlussvorlage des Liegenschaftsamtes wird der Verkauf der Fläche an den Vorhabenträger behandelt.

3. Bestehendes Planungsrecht

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Dortmund / Unna / Hamm - stellt den Planbereich als "Wohnsiedlungsbereich" dar.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der seit dem 27.06.1985 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund enthält für den Planbereich insgesamt die Darstellung "öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage".

Die geplanten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Scha 134 weichen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Aus diesem Grunde ist eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sog. „Parallelverfahren“ durchgeführt werden soll (147. Änderung).

3.3 **Festsetzungen des Landschaftsplanes Dortmund-Nord**

Der Landschaftsplan besteht aus einer Festsetzungskarte mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Entwicklungskarte mit zeichnerischen und textlichen Darstellungen.

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Scha 134 liegt im Geltungsbereich des seit dem 30.11.1990 rechtsverbindlichen Landschaftsplanes Dortmund-Nord, der in diesem Bereich folgende Festsetzungen und Darstellungen enthält:

Textliche Festsetzung Nr. 27

Rad-Wanderweg im Bereich Scharnhorst, nördlich der Grunewaldsiedlung
(Die Wege dienen der Verknüpfung des Siedlungsbereiches mit dem Freiraum Schulte Mäter.)

Textliche Darstellung:

Entwicklungsraum 2.5

Landwirtschaftliche Nutzfläche westlich Derne

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der Brachflächen und Feuchtbereiche
- Erhaltung des Talbereiches des Mahlbaches
- Pflege von Hecken und Obstbaumwiesen
- Anlage von Gehölzpflanzungen entlang von Straßen, Wegen und Nutzungsgrenzen
- landschaftsgerechte Einbindung baulicher Anlagen
- Anlage von Feuchtbiotopen
- Renaturierung von Bächen und Gräben
- Ergänzung des Wegesystems
- keine Anlage von dichten Gehölzpflanzungen im Bereich zwischen Bahnlinie und Böckelbach westlich des Waldes.

3.4 **derzeitige baurechtliche Beurteilungsgrundlage**

§ 35 BauGB - Außenbereich

4. **Anlass, Ziele und Zwecke der Bauleitplanung**

Durch die Aufgabe der ehemaligen Edeka-Filiale in der Ladenzeile an der Gleiwitzstraße 156 – 172 ist für die MSA-Siedlung und die weiter angrenzenden Wohngebiete nur noch ein unzureichendes Nahversorgungsangebot mit Gütern des täglichen Bedarfs vorhanden. In unmittelbarer Nähe dieser Ladenzeile befindet sich keine hinreichend große Entwicklungsfläche, sondern lediglich direkt südlich der Stadtbahnhaltestelle.

Gegenüber dieser Fläche sind bereits Dienstleistungsangebote, wie ein Ärztehaus mit Apotheke sowie eine Sparkassenfiliale vorhanden. Daher sieht das Nahversorgungskonzept der Stadt Dortmund für diesen Bereich des Stadtbezirks ein Quartiersversorgungszentrum (QVZ) vor.

Die seitens des Vorhabenträgers geplante Einrichtung eines Lebensmittel-SB-Marktes in der Größenordnung von ca. 900 m² ist daher ebenso geeignet wie das zusätzliche Angebot von Gastronomie und weiteren Komplementärnutzern, die örtliche Versorgungs-

situation mit Gütern des täglichen Bedarfs zu verbessern, die Nahversorgung langfristig zu sichern und damit den Stadtteil Scharnhorst in seiner Entwicklung zu stärken. Der Konsultationskreis des Einzelhandels bewertet den Standort des VEP Scha 134 mit der vorgeschlagenen Nutzungsgröße positiv.

5. Vorhaben- und Erschließungsplan: Vorhabenträger, Anforderungen und Planinhalt

5.1 Vorhabenträger

Die Firma Bierwirth Gesellschaft für Unternehmens- und Immobilienbeteiligungen mbH & Co. KG, Herrentheystraße 19a, 44536 Lünen hat den Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Plangebiet zur Entwicklung eines ortsteilbezogenen Einzelhandelsstandortes an der Gleiwitzstraße in Dortmund-Scharnhorst gestellt.

Der Vorhabenträger hat der Verwaltung gegenüber dargelegt, dass er bereit und in der Lage ist, das Vorhaben zu planen und zu realisieren.

5.2 Anforderungen

Nach § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines von ihm vorgelegten und mit der Gemeinde abgestimmten Planes (sog. Vorhaben- und Erschließungsplan) zur Durchführung der Vorhaben- und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet. Dabei sind von diesem die Planungs- und Erschließungskosten entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen (sog. Durchführungsvertrag) zu tragen. Hierzu ist der Vorhabenträger bereit.

Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, insbesondere mit § 1 Abs. 3 bis Abs. 6 BauGB vereinbar sein. Sie ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da die geplanten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, wird eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die im sog. „Parallelverfahren“ durchgeführt werden soll (147. Änderung).

5.3 Planinhalt

Die Nutzung des Plangebietes wird als Sondergebiet - Einzelhandel und Lebensmittel - festgesetzt. Das Baugebiet gliedert sich in eine straßenbegleitende zweigeschossige Bebauung und eine zugehörige Stellplatzanlage für 63 Einstellplätze.

Leitidee des dargestellten städtebaulichen Entwurfes ist eine, die Gleiwitzstraße begleitende und stark kleinteilig gegliederte Bebauung. Die im Bereich der Gleiwitzstraße geplante zweigeschossige Bebauung des SB-Marktes zeigt hier eine Reihung von kleinteiligen Satteldächern in der Dachlandschaft. Die gegenüberliegenden Bank- und Ärztegebäude sind ein- bis dreigeschossig und haben zum Teil Flach- sowie Satteldächer. Die Wohnbebauung an der Sülbeckstraße wurde zweigeschossig mit Satteldächern errichtet. Die äußere Fassadengestaltung erfolgt in ortstypischen Materialien, Werbeanlagen werden zurückhaltend integriert. Der Gebäudezugang befindet sich zur Akzentuierung der Gleiwitzstraße hier an zentraler Stelle.

Somit fügt sich das neue Einkaufszentrum in das Siedlungsgefüge ein.

Die Zufahrt zu der Stellplatzanlage mit 63 Stellplätzen erfolgt ebenfalls von der Gleiwitzstraße.

Die in dem jetzigen Park vorhandenen Wege- und Grünzüge sollen in ihrer Funktion erhalten bleiben.

Der auf dem Grundstück vorhandene Bürgerplatz wird um ca. 30 Meter nach Süden verlegt. In diesem Zusammenhang wird auch der südlich angrenzende Gehweg im Mittel um 2,00 m nach Süden verlegt, um hier einen ausreichend begrünten Abstand zwischen dem Gehweg und der Anlieferungseinhausung sicherzustellen.

Des Weiteren wird eine zusätzliche Fußwegeverbindung zwischen der Sülbeckstraße 31 und dem Eingangsbereich des SB-Marktes sichergestellt.

6. Altlasten

Der Planbereich ist in der Übersichtskarte der Stadt Dortmund über bekannte und vermutete Altstandorte und Abtlagerungen (Stand: September 2000) nicht gekennzeichnet.

7. Methanausgasungen

Die Karte der potentiellen Methanaustritte im Stadtgebiet von Dortmund (Stand 01/ 99) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche der Austrittswahrscheinlichkeit. Der Planbereich liegt in der Zone 1, in der Methangasaustritte wenig wahrscheinlich sind.

8. Immissionen

Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung an der Sülbeckstrasse wurde bereits ein schalltechnisches Gutachten (Gutachten Generalplaner Infrastruktur Dr.-Ing. H. Leßmann GmbH, Nederhoffstraße 23, 44137 Dortmund – Gutachten vom 21.05.2003) für den Standort entwickelt. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete durch den Betrieb auf dem Gelände des geplanten Einkaufszentrums für den Tages- und Nachtzeitraum nicht überschritten werden. Die aktuelle Planung orientiert sich an diesem Gutachten.

9. Entwässerung

Gem. § 51a Landeswassergesetz ist das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zu versickern soweit die Versickerungsfähigkeit des Bodens dies erlaubt. Eine Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit des Bodens (Hydrogeologische Untersuchung vom Geotechnik-Institut-Dr. Höfer, Hagener Straße 243, 44229 Dortmund – Gutachten vom 16.05.2003) hat ergeben, dass der vorhandene Untergrund nicht versickerungsfähig ist. Der vorhandene Kanal in der Gleiwitzstraße kann die Oberflächenwässer nicht aufnehmen. Daher sollen die auf dem Grundstück anfallenden Oberflächenwässer auf der Eingriffsfläche gesammelt und in Rinnen und Gräben bis zur Sülbeckstrasse geführt, darunter hergeleitet und entlang der vorhandenen Wegeverbindung dem Kirchderner Graben gedrosselt zugeleitet werden.

10. Feststellung der UVP-Pflicht und Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft

Mit der Novellierung des BauGB muss jeder Bebauungsplan bzw. seine Änderung auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) untersucht werden. Unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Umnutzung der UVP-Richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGB1.IS. 1950) ist es erforderlich, anhand der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der Merkmale der möglichen Auswirkungen, die UVP-Pflicht eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens festzustellen.

Die Vorprüfung kommt anhand der in Anlage 2 UVPG dokumentierten Kriterien zu dem Ergebnis, dass eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVP-Gesetzes unterbleiben kann, da der vorliegende VEP Scha 134 deutlich den Schwellenwert unterschreitet.

Die im Rahmen dieser Bebauungsplanaufstellung geplanten baulichen Anlagen sowie die Verkehrsflächen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NW dar, der entsprechend auszugleichen ist.

Das Bauvorhaben liegt in einem bisher nicht besiedelten Freiraum außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen, daher ist für diese Maßnahme der sogenannte freiwillige ökologische Ausgleich zu leisten. Darüber hinaus wird im Rahmen des weiteren Verfahrens eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz erstellt, um die mit der zukünftigen Bebauung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu bilanzieren und über geeignete Maßnahmen auszugleichen. Bis zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden diese Maßnahmen durch einen qualifizierten Grünordnungsplan bilanziert und konkretisiert.

11. Durchführungsvertrag

Der Vorhabenträger hat sich bereit erklärt, den als Anlage beigefügten Durchführungsvertrag - Teil A - vorbehaltlich der politischen Zustimmung mit der Stadt zu schließen. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger u.a. zur Übernahme der Planungs- und Realisierungskosten (vgl. § 7 des Vertrages).

Darüber hinaus verpflichtet er sich:

- innerhalb von 9 Monaten nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Erteilung der Baugenehmigung zu beantragen,
- innerhalb von 12 Monaten nach erteilter Baugenehmigung mit dem Bauvorhaben zu beginnen und
- das Bauvorhaben innerhalb von 24 Monaten nach Baubeginn fertig zu stellen und der beabsichtigten Nutzung zuzuführen (vgl. § 5 des Vertrages).

Vor dem Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist auch noch der Durchführungsvertrag – Teil B - zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abzuschließen. Gegenstand dieses Durchführungsvertrages – Teil B - sind insbesondere die Ausbauplanung, Durchführung und bürgschaftliche Sicherung für die mit dem Vorha-

ben verbundenen ökologischen Kompensationsmaßnahmen und die öffentlichen Erschließungsanlagen.

12. Rechtliche Grundlagen des Verfahrens für Vorhaben- und Erschließungspläne

Seit dem 01.01.1998 haben sich durch das Inkrafttreten der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) und den gleichzeitigen Wegfall des BauGB-Maßnahmengesetzes die rechtlichen Grundlagen für Vorhaben- und Erschließungspläne geändert. Die im früheren § 7 BauGB-Maßnahmengesetz enthaltenen Vorschriften für Vorhaben- und Erschließungspläne wurden mit seinem materiellen Inhalt in den § 12 BauGB (Neufassung) übernommen.

Zugleich wurde die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan aber zum Zweck der Rechtsvereinheitlichung als ein Unterfall des Bebauungsplanes geregelt (vorhabenbezogener Bebauungsplan). Daher gelten nun auch für den Vorhaben- und Erschließungsplan dieselben Verfahrensvorschriften und Verfahrensschritte wie für den Bebauungsplan, nämlich Aufstellungs-/Einleitungsbeschluss, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Bürgerbeteiligung, öffentliche Auslegung und Satzungsbeschluss.

13. Weiteres Vorgehen

Der Rat der Stadt beschließt nach erfolgter Bürgerbeteiligung, nach durchgeführter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie nach Abschluss der öffentlichen Auslegung den Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung - möglicherweise mit Entscheidungen über Änderungen, die während der Offenlegung vorgebracht worden sind. Eine Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) ist nicht erforderlich. Bevor der Vorhaben- und Erschließungsplan jedoch zur Rechtskraft gebracht werden kann, ist die Genehmigung der 147. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Bezirksregierung Arnsberg einzuholen.

14. Gender Planning

Um die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Stadt Dortmund zu verbessern sollen Verwaltungsentscheidungen „geschlechtergerecht“ werden. Die Strategie dazu heißt „Gender Mainstreaming“ (GM). Ein Ausdruck, der sich nur schwer ins Deutsche übersetzen lässt.

Der englische Begriff „Gender“ bezeichnet das soziale Geschlecht, also gesellschaftlich bestimmte Rollen, Rechte und Pflichten von Frauen und Männern. „Mainstream“ (zu deutsch: „Hauptstrom“) soll ausdrücken, dass ein bestimmtes Handeln (hier ein geschlechterbewusstes) zum Bestandteil des normalen Organisationshandelns wird. Es bedeutet, bereits bei der Planung und der Entscheidungsfindung auf unterschiedliche Bedürfnisse von Frauen und Männern hinzuweisen.

Beispiele für GM in Kommunalverwaltungen könnten sein: die geschlechtergerechte Verteilung von Fördermitteln für (Sport-) Vereine, eine an den unterschiedlichen Bedürfnissen von Frauen und Männern orientierte Gesundheitsversorgung, die Ausrichtung des öffentlichen Nahverkehrs an dem unterschiedlichen Mobilitätsverhalten von Männern und Frauen usw.

Der Verwaltungsvorstand hat im November 2002 beschlossen, die Beschäftigten der Stadtverwaltung Dortmund über Ziele und Inhalte von GM zu informieren. Um GM Erfolg versprechend einzuführen, wird es in einzelnen Projekten und Fachbereichen, also nachfrageorientiert, ausgerichtet.

Einen Anfang hat das Frauenbüro gemeinsam mit dem Stadtplanungsamt gemacht. Ein Leitfaden zum „Gender Planning“ (GM in der räumlichen Planung) stellt im Stadtplanungsamt nunmehr bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sicher, dass auf eine geschlechtergerechte Planung geachtet wird.

Dem Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen und dem Haupt- und Finanzausschuss wurde in ihren Sitzungen am 09.07. bzw. 17.07.2003 eine entsprechende Vorlage zur Integration von „Gender Planning“ sowie der v. g. Leitfaden zur Kenntnis gegeben.

Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Scha 134 sind die Grundsätze des Leitfadens zur "Gender Planning" (Integration von Gender Planning in die Stadtplanung mit dem Ziel, den Geschlechteraspekt in den unterschiedlichen Planungsstufen zu berücksichtigen) beachtet worden.